

Allgemeine Kundeninformation

1. Einleitung

Die Commerzbank Zrt. (nachstehend: die **Bank**) erteilt ihren Kunden im vorliegenden Dokument, sowie auf den unter Punkt 2.4. angegebenen Webseiten gemäß Gesetz Nr. CXXXVIII von 2007 über die Wertpapierfirmen und die Warenbörsendienste sowie über die Regeln der Tätigkeiten, die sie durchführen können (nachstehend Bszt.), ferner im Einklang mit den Bestimmungen der ab 03.01.2018 anzuwendenden, von der Europäischen Kommission erarbeiteten und die EU-Richtlinie MiFID I ersetzenden MiFID II-Richtlinie (und dem dementsprechend geänderten Bszt.) die folgenden allgemeinen Daten und Informationen bezüglich der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen (so insbesondere über §§ 40-41 Bszt., sowie über die Bestimmungen der Artikel 45-51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission).

Im Zuge der Zusammenstellung der oben beschriebenen vorvertraglichen Informationen ging die Bank mit der größtmöglichen Sorgfalt vor, nichtsdestotrotz kann es vorkommen, dass Sie in Zusammenhang mit der Auslegung der im vorliegenden Dokument angeführten Daten und Informationen Fragen haben, oder dass Sie weitere, in den vorvertraglichen Informationen nicht enthaltene Informationen für erforderlich halten, um eine Anlageentscheidung treffen zu können. In diesem Fall bitten wir Sie, sich an einen unserer für Anlagedienstleistungen zuständigen Kollegen zu wenden.

2. Grundsätzliche Informationen über die Commerzbank Zrt.

2.1 Hauptdaten der Bank:

Name des Investitionsunternehmens/Kreditinstituts:
Commerzbank Zrt.
Sitz: 1054 Budapest, Széchenyi rakpart 8.
Tel.: +36 -1 -374-8100
Fax: +36-1-269-4574
Email: info.budapest@commerzbank.com
Webseite: www.commerzbank.hu
Handelsregisternr: 01 -10 -042115

Nummer der Genehmigungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen: 20/1993., 207/1995., 15/1998., 41.074-1/1999., III/41.074-2/2000., III/41.074-3/2001.

2.2 Aufsichtsorgan der Bank:

Name der die Genehmigung gewährenden Behörde: Ungarische Finanzmarktaufsicht (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete) derzeit: Ungarische Nationalbank (Magyar Nemzeti Bank)
Aufsichtsorgan der Bank: Ungarische Nationalbank (Magyar Nemzeti Bank)
Adresse des Kundendienstes: 1013 Budapest, Erzsébet krt. 39.
Zentrale Postanschrift: Magyar Nemzeti Bank, 1850 Budapest

2.3 Sprache der Korrespondenz mit Kunden

Unsere Bank steht Kunden mit breitgefächerten, maßgeschneiderten Dienstleistungen in der gewählten Korrespondenzsprache (Ungarisch, Englisch, Deutsch) zur Verfügung.

2.4 Kommunikationsmittel, Art und Weise der Entgegennahme von Aufträgen

Unsere Kunden können sich mit ihren Anliegen persönlich, aber auch per Telefax, Internet, E-Mail oder per Telefon an uns wenden, je nach Vereinbarung mit der Bank. Über die Bedingungen bzw. Regeln für die Anwendung der verschiedenen Kommunikationsvarianten und Mittel geben Ihnen unsere Mitarbeiter gerne Auskunft.

Die allgemeinen Regeln für die Verwaltung der im Eigentum oder Besitz von Kunden befindlichen Finanzinstrumente und Geldmittel sind der einschlägigen Geschäftsordnung ausführlich zu entnehmen. Die vom Kunden zu tragenden Kosten und Gebühren werden in der jeweiligen aktuellen Konditionsliste veröffentlicht, die unseren zukünftigen und Bestandskunden zur Information dienen.

Die Geschäftsordnung und Allgemeine Vertragsbedingungen für die Wertpapierdienstleistungen und die ergänzenden Dienstleistungen („Geschäftsordnung“), die im Bszt. bestimmte Ausführungspolitik, die Interessenkonfliktspolitik sowie die Treasury-Produktinformationen können außerhalb der Bankzentrale auch über unsere Webseite erreicht werden, unter folgenden Links:

Geschäftsordnung zur Wertpapierdienstleistungen:

www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“, unter „Treasury/MIFID“ unter dem Namen „Geschäftsordnung und Allgemeine Vertragsbedingungen für die Wertpapierdienstleistungen und die ergänzenden Dienstleistungen“

Vollstreckungspolitik:

www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“, unter „Treasury/MIFID“ unter dem Namen „Ausführungspolitik“

Zusammenfassung der Politik für Interessenkonflikte:

www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“, unter „Treasury/MIFID“ unter dem Namen „Global Conflicts of Interest Policy“

Treasury-Produktinformationen:

www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“, unter „Treasury/MiFID“ unter dem Namen „Treasury-Produktinformationen“

Mitteilung bezüglich der Kosten der Derivativen

Derivative Devisenkontrakte

www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“, unter „Treasury/MiFID“ unter dem Namen „Mitteilung bezogen auf derivative Devisenkontrakte“

Zinsderivative

www.commerzbank.hu unter dem Reiter „AGB“, unter „Treasury/MiFID“ unter dem Namen „Mitteilung bezüglich Zinsderivative“

3. Informationen zur Kundenkategorisierung

Die in Finanzinstrumente investierenden Kunden verfügen mit Blick auf die einzelnen Instrumente und die damit verbundenen Risiken nicht über dieselben Kenntnisse und Erfahrungen, daher steht ihnen ein differenziertes Schutzniveau zu, das ihnen von Investmentunternehmen durch die **Kategorisierung** in drei vorab bestimmte Kundengruppen gewährt wird:

- Kleinanleger;
- professioneller Kunde;
- geeignete Gegenpartei.

Im Bszt. wird ausführlich festgelegt, nach welchen konkreten Kriterien die einzelnen Kunden einer der o.g. Kategorien zugeordnet werden. Die Bank nimmt vor Vertragsabschluss im Rahmen der Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen in jedem Fall eine Kategorisierung ihres zukünftigen Vertragspartners vor, falls der Kunde gemäß den Aufzeichnungen der Bank früher noch nicht eingestuft wurde.

Die Bank informiert ihre Neukunden und im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU ihre bestehenden Kunden bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung schriftlich darüber, ob sie gemäß der vorerwähnten Richtlinie der Kundengruppe ‚Kleinanleger‘, ‚professioneller Kunde‘, oder ‚geeignete Gegenpartei‘ zugeordnet wurden.

3.1. Kleinanleger

Als Kleinanleger (Unternehmen oder Institutionen) werden Kunden betrachtet, die nicht der Kategorie ‚professionelle Kunden‘ zuzuordnen sind. Kleinanlegern gegenüber sind die Informationspflichten

vollumfänglich anzuwenden. In diesem Fall gilt die ausführlichste Auskunftspflicht.

Seit 01.07.2011 geht die Bank keine Verträge mit Verbrauchern (Privatpersonen) ein, Bestandskunden werden im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bedingungen bedient. Im Sinne ihrer geschäftspolitischen Entscheidungen bietet die Bank einzelnen Verbrauchern keine - unter den Geltungsbereich von Bszt. fallenden - Produkte an.

3.2. Professioneller Kunde

Professionelle Kunden sind Kunden, die mit Blick auf Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen. Für einen professionellen Kunden gilt (im Sinne der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarung) eine enger gefasste und weniger detaillierte Informationspflicht, als Kleinanleger gegenüber.

Folgende Kunden werden als professionelle Kunden definiert:

- Wertpapierfirmen,
- Warenbörsendienstleister,
- Kreditinstitute,
- Finanzunternehmen,
- Versicherungsgesellschaft,
- Investmentfonds und Investmentfondsverwalter sowie
- Gesellschaften für kollektive Investitionen,
- Risikokapitalfonds und Verwalter von Risikokapitalfonds,
- private Rentenkassen und freiwillige Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften,
- im Bereich des Clearing tätige Organisationen,
- Zentralverwahrer,
- Rentendienstleister für Arbeitgeber,
- alle sonstigen Unternehmen, die vom Niederlassungsstaat als solche anerkannt werden,
- Jene Key Account Unternehmen, die nach den am Bilanzstichtag geltenden, von der MNB veröffentlichten offiziellen Devisenkurs berechneten Finanzdaten der letzten geprüften Ertragsrechnung zwei der nachstehenden drei Bedingungen erfüllen:
- lokale Unternehmen, die mit Blick auf Finanzinstrumente
 - gemäß § 6 Punkt l) Bszt. oder Personen, die mit Blick auf die - unter § 6 angeführten - davon abgeleiteten Finanzderivate zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz Nr. CCXVII. 2012 über die Teilnahme am Handelssystem für Treibhausgase sowie an der Umsetzung des Beschlusses über die Lastenteilung oder in Verbindung damit mit diesen Finanzinstrumenten handeln,
 - Personen, die mit Blick auf Energiederivatgeschäfte gemäß § 6. Punkte e)-g) sowie j) und k) Bszt. gemäß Get. (Gesetz Nr. XL von 2008 über die Erdgasversorgung) bzw. Vet. (Gesetz Nr. LXXXVI von 2007 über den elektrischen Strom) mit Gas und Strom handeln,die nach den am Bilanzstichtag geltenden, von der MNB veröffentlichten offiziellen Devisenkurs berechneten Finanzdaten der letzten geprüften Jahresbilanz mindestens zwei der nachstehenden drei Bedingungen erfüllen:
 - Die Bilanzsumme beträgt mindestens zwanzig Millionen Euro
 - Der Nettoumsatzerlös beträgt mindestens vierzig Millionen Euro
 - Das Eigenkapital beträgt mindestens zwei Millionen Euro
- Nachfolgend bestimmte Institutionen:
 - Regierungen von Staaten des EWR,
 - lokale und regionale Gemeinden (Selbstverwaltungen) von Staaten des EWR,
 - die ÁKK Zrt. [Staatliche Zentrale Schuldenverwaltung gAG] und die für die Verwaltung der Staatsschulden zuständigen
 - Organisationen anderer Mitgliedsstaaten des EWR,
 - die MNB [Ungarische Nationalbank] sowie die Zentralbanken anderer Staaten des EWR und die Europäische Zentralbank,
 - die Weltbank,
 - der Internationale Währungsfonds,
- alle anderen Personen und Finanzinstitutionen, deren Haupttätigkeit sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen richtet, inklusive Zweckgesellschaften.

3.3. Geeignete Gegenpartei

Einen engeren Kreis der professionellen Kunden bilden die geeigneten Parteien. Gemäß Bszf. gelten als geeignete Parteien z.B.: Kreditinstitute, Investmentfondsverwalter, Versicherungsgesellschaften sowie einzelne Großunternehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. (Im Sinne der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarung) gilt ihnen gegenüber eine Informationspflicht, die auf ein Mindestmaß beschränkt ist.

Folgende Kunden werden als geeignete Parteien definiert: Die Kategorie ‚Geeignete Parteien‘ stellt gemäß § 5 Abs. (1) Punkte a)-c) Bszf. hinsichtlich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, deren Ausführung zu Gunsten des Kunden, Handel für eigene Rechnung mit Wertpapierdienstleistungen und damit verbundenen ergänzenden Dienstleistungen im Vergleich zu professionellen Kunden eine Kategorie mit niedrigerem Schutzniveau und (auf einer Sondervereinbarung basierenden) weniger strengen Informationspflicht dar:

- a) Unternehmen gemäß den Bestimmungen unter Punkt 3 a)-m) der Geschäftsordnung
- b) Unternehmen mit erheblicher Bedeutung gemäß den Bestimmungen unter Punkt 3 der Geschäftsordnung
- c) Institution mit erheblicher Bedeutung gemäß den Bestimmungen unter Punkt 3 der Geschäftsordnung
- d) Unternehmen, die vom Niederlassungsstaat als solche anerkannt werden.

3.4. Umstufung in eine andere Kundenkategorie

Die Einstufung als Kleinanleger bietet dem Kunden das höchstmögliche Anlegerschutzniveau. Für als ‚Kleinanleger eingestufte Anleger besteht die Möglichkeit, sich in die Klasse ‚professioneller Kunde‘ umstufen zu lassen, wobei jedoch keine Möglichkeit für die Umstufung in eine ‚geeignete Gegenpartei‘ besteht. Auf den ausdrücklichen, schriftlichen Antrag von Kleinanlegern können diese von der Bank als ‚Professionelle Kunden‘ qualifiziert werden, sofern sie mindestens zwei von den gesetzlich vorgeschriebenen drei Voraussetzungen erfüllen. Wir möchten unsere Kunden darauf hinweisen, dass die Bank professionellen Kunden gegenüber - im Vergleich zu Kleinanlegern - mit Blick auf die vorvertragliche Informationspflicht bzw. der Informationspflicht nach der Ausführung des Auftrags einem niedrigeren Anlegerschutzniveau und einer (auf einer Sondervereinbarung basierenden) enger gefassten Informationspflicht nachzukommen hat. Der vom Kunden eingereichte Antrag führt nicht automatisch zur Umstufung, diese Entscheidung obliegt der Bank.

Kleinanleger können mit Blick auf sämtliche Finanzinstrumente beantragen, als Professionelle Kunden qualifiziert zu werden, wenn sie mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen:

- i. der Kunde hat auf dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier - dem Antragseinreichungstag vorhergehenden - Quartale pro Quartal durchschnittlich mindestens zehn Geschäfte im Wert von 40.000 Euro je Geschäft, oder im Verlauf des Jahres Geschäfte im Wert von insgesamt 400.000 Euro (berechnet zum am Ausführungstag des Geschäfts gültigen, von der MNB veröffentlichten offiziellen Währungskurs) getätigt,
- ii. das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden einschließlich seiner Bankguthaben übersteigt den Wert von 500.000 Euro (berechnet zum am Vortag der Antragseinreichung gültigen, von der MNB veröffentlichten offiziellen Währungskurs),
- iii. Der Kunde muss einen auf mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag aufweisen können oder innerhalb der letzten fünf - der dem Prüfungszeitraum vorangehenden - Jahre im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig sein oder tätig gewesen sein. Diese Position bzw. Funktion bei
 - Wertpapierfirma,
 - Warenbörsendienstleistern,
 - Kreditinstituten,
 - Finanzunternehmen,
 - Versicherungsgesellschaft,
 - Investmentfondsverwaltern,
 - Gesellschaften für kollektive Investitionen,
 - Verwaltern von Risikokapitalfonds,
 - privaten Rentenkassen,
 - freiwilligen Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften,
 - im Bereich des Clearing tätigen Organisationen,

- Zentralverwahren,
- Rentendienstleistern für Arbeitgeber,
- zentralen Vertragspartnern, oder
- Börsen,

setzt Kenntnisse über die im zwischen dem Investmentunternehmen und dem Kunden abzuschließenden Vertrag geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraus.

Beim Professionellen Kunden kann das ausreichende Vorhandensein von Sachverstand, Kenntnissen, und Erfahrungen im Veranlagungsbereich vorausgesetzt werden, sodass der Kunde auf dieser Basis seine Anlageentscheidungen eigenständig treffen und die damit verbundenen Risiken entsprechend einschätzen kann. Sämtliche Personen und Organisationen, die vom Gesetz dieser Kategorie zugeordnet werden, gelten als Professionelle Kunden.

Auf den ausdrücklichen Antrag oder - sofern die Einstufung als Professionellen Kunden von der Bank initiiert wird - auf die ausdrückliche Zustimmung des Professionellen Kunden hin gewährt ihm die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und ergänzenden Wertpapierdienstleistungen die den Kleinanlegern eingeräumten Bedingungen. In diesem Fall stuft die Bank den Kunden als Kleinanleger ein und betreut ihn entsprechend den für Kleinanleger geltenden Bestimmungen. Der Antrag ist vom Kunden einzureichen, unter Angabe der Einstufung als Professioneller Kunden sowie der Umstufung bzw. dem Ersuchen, dass für sämtliche Finanzinstrumente und Geschäftstypen die für Kleinanleger geltenden Regeln zur Anwendung kommen sollen. Die Bank informiert die Kunden über ihre Rechte bezüglich ihres Antrags auf Umstufung sowie über ihr verringertes Anlegerschutzniveau als Konsequenz der Umstufung auf dem Postweg per Einschreiben mit Rückschein.

4. Vorvertragliche Informationsübermittlung und Informationseinholung

Die an den Anlegerschutz gekoppelten Dienstleistungen sind bei Kunden, die der Kategorie ‚Kleinanleger‘ zugeordnet sind, möglichst breit gefächert. Die Bank hat ihren Kunden gegenüber folgende gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen:

- Informationspflicht:
 - Vor Vertragsabschluss erteilt die Bank dem Kunden Informationen über
 - Die Regeln für die Wertpapierdienstleistungen sowie für die Verwaltung von Finanzinstrumenten
 - Wichtige Daten zum jeweiligen Finanzinstrument, Geschäft, Transaktionsplatz
 - Mit dem Geschäft verbundene Gebühren bzw. Kosten inkl. Beratungskosten, ggf. die Kosten des dem Kunden empfohlenen oder verkauften Finanzinstrumentes, die diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten, einschließlich eventueller Zahlungen durch Dritte,
 - Die Bestätigung der Ausführung von abgeschlossenen Geschäften.
 - Unabhängig von der Anlageberatung informiert die Bank ihre Kunden vor dem Geschäftsabschluss über:
 - Die Regeln für die Wertpapierdienstleistungen sowie für die Verwaltung von Finanzinstrumenten
 - Wichtige Daten zum jeweiligen Finanzinstrument, Geschäft, Transaktionsplatz
 - Die mit dem Geschäft bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Gebühren und Kosten,
 - Die Bestätigung der Ausführung von abgeschlossenen Geschäften,
 - Die Einzelheiten ihrer Ausführungspolitik unter Punkt 10 dieser Informationsblattes.
 - Pflichten der Bank im Zuge der Anlageberatung:
 - vor dem Geschäftsabschluss informiert die Bank ihre Kunden im Falle von Anlageberatung über die für den Kunden empfehlbaren Finanzinstrumente, sowie über ihre Verbindungen, die sie zu den Emittenten oder Anbietern dieser Instrumente unterhält,
 - vor dem Geschäftsabschluss (oder falls der Geschäftsabschluss vom Kunden mittels technischer Kommunikationsmittel initiiert wurde, dann im Anschluss an den Geschäftsabschluss, jedoch ohne unnötige Verzögerung) übermittelt sie dem Kunden mit Blick auf das jeweilige Finanzprodukt eine Geeignetheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger, unter Darstellung der konkreten Anlageberatung, und wie im Rahmen dieser die Präferenzen, Ziele und sonstigen Wünsche des Kleinanlegers berücksichtigt bzw. erfüllt werden.
- Informationseinholung (sofern die Bank dem Kunden gegenüber Anlageberatung erbringt) bezüglich

- Der Anlageziele, Risikobereitschaft des Kunden,
- Die Einkommenslage des Kunden,
- Die Risikotragungskapazität des Kunden,
- Der Anlageziele, den Zeitraum, für den der Kunde die Anlage halten möchte,
- Die Kenntnisse und die Erfahrungen des Kunden mit Blick auf Anlagen.

Ihrer **Kunden** gegenüber bestehenden vorvertraglichen **Informationspflicht** kommt die Bank folgendermaßen nach:

- Die Regeln für die Wertpapierdienstleistungen sowie für die Verwaltung von Finanzinstrumenten werden in der Geschäftsordnung zu Wertpapierdienstleistungen bzw. dem Rahmenvertrag über OTC-Derivate und Kassageschäfte (Nachstehend: **Treasury Rahmenvertrag**) niedergelegt. Die Geschäftsordnung zu Wertpapierdienstleistungen ist in den jeweiligen Bankfilialen sowie auf der Webseite der Bank zugänglich. Dieser Prospekt fasst die wichtigsten Informationen zu den Wertpapierdienstleistungen zusammen, die der zu Wertpapierdienstleistungen und dem Treasury Rahmenvertrag ausführlich zu entnehmen sind.
- Die mit den einzelnen Geschäftstypen verbundenen Gebühren und Kosten werden in der Konditionsliste angegeben, die den Kunden in den Bankfilialen zur Verfügung steht bzw. auf der Webseite der Bank auch elektronisch eingesehen werden kann.

Die im Zuge der **Informationseinholung** erfragten Informationen teilt der Kunde der Bank beim Ausfüllen des Geeignetheits- und Angemessenheitstests (nachstehend: **Test**) mit, die von der Bank nach Ausfüllung des Tests ausgewertet wird. Die Ausfüllung des Tests dient dem Ziel, dass die Bank dem Kunden oder der in seiner Vertretung vorgehenden Person aufgrund der vom Kunden mitgeteilten Informationen Finanzinstrumente empfehlen kann, die den Verhältnissen des Kunden oder der in seiner Vertretung vorgehenden Person angepasst und für die Umsetzung seiner Anlagevorstellungen geeignet sind. Die Auswertung des Tests zielt darauf ab, dass die Bank weitestgehend und im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln kann. Die Bank möchte Sie darauf hinweisen, den gesamten Test (unabhängig von der Anlageberatung) gleichzeitig auszufüllen.

Im Sinne der Empfehlung Nr. 10/2019 der Ungarischen Nationalbank MNB überprüft die Bank den „Geeignetheits- und Angemessenheitstest“ der Kunden mindestens alle 3 Jahre, um zu erkunden, ob die früher bereitgestellten Informationen aktualisiert werden sollen. Erklärt der Kunde bei der wiederholten Durchführung des Angemessenheitstests, dass es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die beim Test von ihm zuletzt erteilten Informationen gegeben hat, kann sich der Dienstleister auf das Ergebnis des letzten evaluierten Tests des Kunden stützen.

Zur im Rahmen der Geeignetheitsprüfung ausgeführten Informationseinholung ist die Bank dann verpflichtet, falls sie Dienstleistungen im Bereich Anlageberatung erbringt. Mit dem Test möchte die Bank Informationen zu den Anlagezielen, der Einkommenslage sowie den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden sammeln. Die Bank gestaltet ihre Empfehlungen im Verlauf der Anlageberatung in Abhängigkeit der Antworten des Kunden. Das Ziel der TestsGeeignetheitsprüfung ist in § 44 Abs. (1) Bszt. ausführlich erklärt.

Um dem Kunden bzw. seinem Unternehmen in Zukunft die am ehesten entsprechende Dienstleistung empfehlen zu können, wird der Kunde aufgrund der ausgefüllten Geeignetheitsprüfung in eine der folgenden vier Risikokategorien eingestuft, welche bei der Zusammenstellung des Produktportfolios - das dem Risikoprofil des Kunden am meisten entspricht - berücksichtigt wird:

- risikoscheu/ konservativ
- gemäßigt risikobereit/ausgewogen
- sehr risikobereit/dynamisch
- spekulativ/aggressiv

Zur im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ausgeführten Informationseinholung ist die Bank dann verpflichtet, falls sie Wertpapierdienstleistungen mit Ausnahme von Anlageberatung erbringt. Möchte der Kunde die Anlageberatung nicht in Anspruch nehmen, so ermittelt und bewertet die Bank lediglich seine Kenntnisse und Erfahrungen in Sachen Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken. Das Ziel der Angemessenheits prüfung ist in § 44 Abs. (1) Bszt. ausführlich beschrieben.

Richtet sich der Auftrag des Kunden auf ein im Bszt.definiertes Finanzinstrument, und wurde die Transaktion vom Kunden eingeleitet, prüft die Bank in der Angemessenheitsprüfung seine Kenntnisse und Erfahrungen über das betreffende Finanzinstrument. Möchte der Kunde eine Transaktion abschließen, die aufgrund der Auswertung der Prüfung für ihn nicht angemessen ist, weist die Bank den Kunden stets darauf hin: die Bank

kann den Auftrag für solche Produkte nicht ausführen und verweigert die Ausführung solcher Transaktionen.

Die Bank lässt bei jeder juristischen Person oder bei jedem Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit nur einen einzigen Test ausfüllen und unterbreitet dem Kunden ihre Empfehlungen aufgrund der angegebenen Informationen unabhängig von den Unterschieden, die in den Erfahrungen, Kenntnissen und im Bildungsabschluss der später zu der(den) einzelnen Transaktion(en) bevollmächtigten Person(en) bestehen. Vor diesem Hintergrund wird das Subjekt des Tests diejenige Person sein, die den Test im Namen des Kunden ausfüllt, wobei die Einkommenslage und die Anlageziele der juristischen Person zu prüfen sind. Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die im Namen der juristischen Person vorgehenden Person. Diese Person hat die Tests so zu unterschreiben, dass sie identifiziert werden kann. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Person, die die Tests ausfüllt, über die erforderliche Bevollmächtigung und das nötige Wissen verfügt. Es ist wichtig, dass die in den Tests angegebenen Informationen der Bank so mitgeteilt werden, dass diese den Tätigkeitsbereich, die Ziele und die Risikotragfähigkeit des Kunden wahrhaft widerspiegeln. Mit der Ausfüllung und Unterzeichnung der Prüfung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass unsere Bank über diesen Test hinaus keine anderen Informationen über die einzelnen Angestellten erwerben bzw. sie bei den angebotenen Dienstleistungen nicht berücksichtigen kann. Ist die im Namen der die Wertpapierdienstleistungen der Bank in Anspruch nehmenden juristischen Person vorgehende natürliche Person nicht identisch mit der Person, die den Test ausfüllt, so hat die im Namen des Kunden vorgehende natürliche Person eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass der Geschäftsabschluss mit der Zustimmung der den Test ausfüllenden natürlichen Person erfolgt.

MiFID II führt über die Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung hinaus als neues Element auch die sog. „Zielmarkt-Prüfung“ ein. Dies bedeutet, dass in erster Linie der Hersteller der Produkte bestimmen, für welches Kundenprofil ein jeweiliges Produkt das geeignetste ist. Als Grundlage dafür dienen die im Zuge der Prüfung vom Kunden zu berücksichtigenden Kriterien, die er sich beim Treffen seiner Anlageentscheidungen vor Augen führen sollte.

5. Auskunft über das im Vertrag vorgesehene, vom Geschäft betroffene Finanzinstrument sowie Informationen über die mit dem Geschäft verbundenen Risiken

5.1. Auskünfte über das im Vertrag vorgesehene, vom Geschäft betroffene Finanzinstrument sowie Informationen über die mit dem Geschäft verbundenen Risiken werden im - auf der Webseite der Bank zugänglichen - Treasury-Produktinformationen geliefert, welches folgende Punkte beinhaltet:

- Die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art verbundenen Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte, und Risiko des Verlusts der gesamten Kapitalanlage inkl. der mit der Insolvenz des Emittenten verbundenen Risiken oder der damit verknüpften Ereignisse wie z.B. Rekapitalisierung durch den Gläubiger;
- Der mit Blick auf das Finanzinstrument identifizierte Zielmarkt
- Die Volatilität des Preises der betreffenden Instrumente und etwaige Beschränkungen des für derlei Instrumente verfügbaren Marktes;
- Auf Marktbedingungen basierende (sowohl positive, als auch negative) Leistungsszenarien für die Instrumente;
- Informationen über die für die Desinvestition geltenden Hindernisse oder Beschränkungen;
- Die Möglichkeit, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Instrumenten möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Instrumente hinzukommen;
- Etwaige Kautionspflichten oder ähnliche Verpflichtungen, die für Instrumente der betreffenden Art gelten.

Informationen über die bei der Bank zur Anwendung kommenden, für das Geschäft geleisteten Sicherheiten sowie über den Schutz und die Verwaltung der Geldmittel oder Finanzinstrumente des Kunden werden unter Punkte IV-V. der Geschäftsordnung festgelegt.

Besteht das Finanzinstrument aus einem oder mehreren verschiedenen Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen, so übermittelt die Bank eine angemessene Beschreibung des rechtlichen Charakters, der Bestandteile des betreffenden Finanzinstruments und der Art und Weise, in der sich das Risiko durch die gegenseitige Beeinflussung dieser Bestandteile erhöht.

5.2. Informationen über die bei der Bank zur Anwendung kommenden, für das Geschäft geleisteten Sicherheiten sowie über den Schutz und die Verwaltung der Geldmittel oder Finanzinstrumente des Kunden werden in den Punkten IV-V. und VIII. der Geschäftsordnung festgelegt.

5.3. Besteht das Finanzinstrument aus einem oder mehreren verschiedenen Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen, so übermittelt die Bank eine angemessene Beschreibung des rechtlichen Charakters, der Bestandteile des betreffenden Finanzinstruments und der Art und Weise, in der sich das Risiko durch die gegenseitige Beeinflussung dieser Bestandteile betrifft.

6. Informationen über Gebühren und Kosten

6.1. Die Bank berechnet in Verbindung mit der Ausführung von Aufträgen für die im Bszt. genannten Finanzinstrumente Gebühren bzw. Provisionen.

6.2. Informationen über die vorvertraglichen Kosten stellt die Bank auf ihrer Webseite zur Verfügung.

6.3. Der ihren Kunden gegenüber nach Geschäftsabschluss bestehenden nachvertraglichen Informationspflicht zur Darstellung der Kosten kommt die Bank folgendermaßen nach:

Hat die Bank dem Kunden ein Finanzinstrument (Finanzinstrumente) empfohlen oder verkauft, unterhält/unterhielt sie im Verlauf des Jahres in Verbindung mit dem Finanzinstrument (den Finanzinstrumenten) mit dem Kunden kontinuierliche Kontakte, so übermittelt sie diesem nachträglich über sämtliche in Verbindung mit dem Finanzinstrument (den Finanzinstrumenten) sowie den (ergänzenden) Wertpapierdienstleistungen anfallenden Kosten einen jährlichen Auszug. Diese Information basiert auf den anfallenden Kosten und ist als persönliche Auskunft anzusehen.

Die Bank hat die Möglichkeit, die zusammenfassenden Informationen über die Kosten der Wertpapierdienstleistungen und der Finanzinstrumente dem Kunden gemeinsam mit einem anderen periodischen Bericht zu übermitteln. Die Bank ist berechtigt, in den mit den Professionellen Kunden sowie den Geeigneten Gegenparteien abzuschließenden Verträgen über die begrenzte Anwendung ihrer nachvertraglichen Informationspflicht im Sinne dieses Punktes zu verfügen.

7. Wichtiger Hinweis auf die Unterschiede zwischen den im Rahmen von Bank- bzw. Wertpapierdienstleistungen angebotenen Produkten

Im Falle einer Bankeinlage kann die Bank über den ihr anvertrauten Betrag als Eigentümer verfügen, wobei sie verpflichtet ist, diesen dem Kunden - verzinst, mit oder ohne Gewährung anderweitiger Vorteile - zurückzuzahlen. Die Bankeinlage ist ein liquides Mittel, das charakteristischerweise sofort verfügbar ist. Einlagen fallen unter den Geltungsbereich des Landesfonds für Einlagensicherung (OBA). Ausführliche Informationen zum von OBA gewährten Schutz sind unter www.commerzbank.hu und dort unter „Informationen“, unter „Weitere Informationen“ unter dem Namen „Informationen – Ergänzungen zur Publikation „Kompass zur Einlagensicherung“ des Nationalen Einlagensicherungsfonds“ oder auf der Website des OBA erhältlich (<https://www.oba.hu/en/>).

Im Falle von Finanzinstrumenten verfügt die Bank über den ihr anvertrauten Betrag nicht als Eigentümer, sie nimmt keine Zinszahlung vor, wobei mit Blick auf den ihr anvertrauten Betrag auch das Risiko zu berücksichtigen ist, dass die Investitionstätigkeit des Kunden und die Marktbedingungen ggf. einen gesamten Vermögensverlust und Nachschüsse nach sich ziehen können. Unter den Finanzinstrumenten gibt es illiquide Mittel, deren kurzfristige Veräußerung erschwert sein kann, oder ggf. nur unter dem Marktpreis oder dem registrierten Preis möglich ist. Finanzinstrumente fallen unter den Geltungsbereich des Anlegerschutzfonds (BEVA), wobei der Fonds für Verluste, die sich aus den für den Kunden nachteilig auswirkenden Marktbedingungen ergeben, keine Haftung übernimmt. Ausführliche Informationen zum vom BEVA gewährten Schutz sind auf der Website des BEVA erhältlich (<http://bva.hu/en/>).

8. Informationspflicht der Bank im Zuge der Anlageberatung

8.1. Im Falle von Anlageberatung informiert die Bank ihre Kunden vor dem Geschäftsabschluss über die dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung empfehlbaren Finanzinstrumente, sowie über ihre Verbindungen,

die sie zu den Emittenten oder Anbietern dieser Instrumente unterhält.

8.2. Gemäß den Änderungen durch MiFID II erstellt die Bank bei der Anlageberatung für Kleinanleger einen Bericht mit der zusammenfassenden Darstellung der Empfehlungen und der Geeignetheit der Empfehlungen für Kleinanleger, einschließlich der Angabe, ob und in welchem Maß diese den Ziele und persönlichen Umständen des Kunden unter Berücksichtigung u.a. des Anlagezeitraumes, der Kenntnisse und der Erfahrungen, der Risikobereitschaft bzw. der Verlusttoleranz) angemessen sind. Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten können bei der Bank ausschließlich in Form von aufgezeichneten Telefongesprächen abgeschlossen werden, wodurch die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht möglich ist. Der Kunde hat vor der Anlageberatung seine Zustimmung dazu abzugeben, dass ihm die Bank die schriftliche Geeignetheitserklärung auf dem Postweg - per Einschreiben mit Rückschein - zukommen lässt und zwar unmittelbar im Anschluss an den Abschluss der Vereinbarung über die betroffene Transaktion mit dem Kunden.

Wir möchten unsere Kunden darauf aufmerksam machen, dass die Anlageberatung durch die Bank ausschließlich nicht-unabhängig erbracht wird.

Des Weiteren weisen wir unsere Kunden darauf hin, dass von der Bank keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit des empfohlenen Produktes zur Verfügung gestellt wird.

9. Annahme und Ausführung von Kundenaufträgen

9.1. Die Bank nimmt Kundenaufträge ausschließlich per Telefon entgegen, unter folgenden Rufnummern: 374-8150, 374-8184, 374-8177

9.2. Die Bank beurteilt - unter Auslegung der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente - auch unter Berücksichtigung des gemäß der Verordnung des Wirtschaftsministeriums NGM 16/2017. (VI. 30.) identifizierten Zielmarktes der Endkunden die Vereinbarkeit der Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, für die sie Wertpapierdienstleistungen erbringt und stellt sicher, dass Finanzinstrumente dem Kunden nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

9.3. Eine wesentliche Veränderung beim Handel ist, dass ab 03.01.2018 Geschäfte (typischerweise börsennotierte, zum Handel an einem anderen Handelsplatz zugelassene Instrumente oder Instrumente, denen zugrunde liegende Produktedort gehandelt werden) zu denen Daten an die Aufsicht (Ungarische Nationalbank) zu liefern sind, nur dann abgeschlossen werden dürfen, wenn die Bank über einen sog. LEI (Legal Entity Identifier, Rechtsträger-Kennung), d.h. einen Identifizierungscode für ihre Kunden verfügt. Zumal ab dem 03.01.2018 mangels dieses Identifizierungscode keine Geschäfte mehr abgeschlossen werden können (angesichts der Tatsache, dass die Bank die jeweilige Transaktion ohne den LEI nicht durchführen kann), haben die Kunden dafür zu sorgen, sich diesen Code einzuholen und der Bank zu melden.

9.4. Bestätigung von ausgeführten Aufträgen

Die Bank übermittelt dem Kunden gemäß den Bestimmungen unter Artikel 59 und 61 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission unverzüglich nach der im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen ausgeführten Transaktion, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags per Fax eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

Die Bestätigung umfasst folgende Angaben:

- (1) Name oder andere Kennung der Bank,
- (2) Name oder andere Kennung des Kunden,
- (3) Handelstag,
- (4) Zeitpunkt der Auftragsausführung,
- (5) Auftragsstyp,
- (6) Bezeichnung und Kennung des Finanzinstrumentes,
- (8) Angabe ob Kauf/Verkauf,
- (9) Menge,
- (10) Preis je Einheit (unter Angabe der Handelseinheit),
- (11) Gesamtkosten,
- (12) Gesamtbetrag der von der Bank zu Lasten des Kunden angerechneten Kosten und - sofern dies vom Kunden verlangt wird - deren Aufstellung nach Posten, inkl. der ggf. angewendeten Aufschläge oder Ermäßigungen, falls die Transaktion von einer für eigene Rechnung handelnden Wertpapierfirma durchgeführt wurde, und die Wertpapierfirma der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu

handeln, unterliegt; ferner

(13) gültiger Wechselkurs, sofern für das Geschäft eine Währungskonversion erforderlich ist;

(14) Verpflichtungen des Kunden in Verbindung mit der Ausführung des Geschäftes, einschließlich Ausführungsfrist, die für die Ausführung erforderlichen Kontonummern sowie sonstige Informationen.

Die Bank erstellt dem Kunden bezüglich der von ihr im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen verwalteten, ihm zustehenden oder in seinem Eigentum befindlichen Finanzinstrumente oder Geldmittel mindestens quartalsweise einen Bericht und übermittelt ihm diesen auf einem dauerhaften Datenträger. Bei entsprechendem Kundenwunsch übermittelt die Bank diese Aufstellung - gegen eine Gebühr - auch in kürzeren Abständen.

Die Aufstellung beinhaltet folgende Informationen:

- a) Bestand der Finanzinstrumente und Geldmittel, die Eigentum vom Kunden sind oder ihm zustehen, sowie deren Aufgliederung am Ende des von der Aufstellung erfassten Zeitraums,
- b) eine eindeutige Kennzeichnung der Finanzinstrumente und Geldmittel, die in den Anwendungsbereich der Regelungen und Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU fallen und welche nicht, wie zum Beispiel die in den Anwendungsbereich von Sicherungsabkommen mit Übertragung der Eigentumsrechte fallenden Finanzinstrumente und Geldmittel;
- c) Eine eindeutige Kennzeichnung, welche Finanzinstrumente über einen besonderen eigentumsrechtlichen Status verfügen, z.B. in Zusammenhang mit Pfandrechten;
- d) Der Marktwert oder - sofern der Marktwert nicht verfügbar ist - der Schätzwert der in der Aufstellung angeführten Finanzinstrumente, mit einem deutlichen Hinweis darauf, dass der fehlende Marktkurs vermutlich auf mangelnde Liquidität hindeutet. Der Schätzwert wird von der Gesellschaft aufgrund des Sorgfaltsgrundsatzes ermittelt.

Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 beinhaltet die Aufstellung darüber hinaus auch Informationen darüber, inwieweit die Finanzinstrumente und Geldmittel des Kunden Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gewesen sind, sowie über die etwaiger Erträge und Grundlage etwaiger Erträge, die dem Kunden aus der Beteiligung an Wertpapierfinanzierungsgeschäften zugeflossen sind.

Die Bank übermittelt auf Wunsch des Kunden Informationen über den aktuellen Stand des Kundenauftrags.

10. Informationen über die Ausführungspolitik der Bank

Im Zuge der Auswahl der kundengünstigsten Ausführung stellen bei Kleinanleger in erster Linie Preis und Kosten die entscheidenden Faktoren dar, während bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien Zeitbedarf und Ausführungswahrscheinlichkeit als ausschlaggebend gelten. Führt die Bank einen Auftrag eines Kleinanlegers aus, wird das bestmögliche Ergebnis aufgrund des Gesamtbetrags ermittelt, wobei dieser Betrag den Preis des Finanzinstrumentes und auch die mit dessen Ausführung verbundenen Kosten beinhaltet, d.h. die mit der Ausführung des Kundenauftrags verbundenen, den Kunden in Rechnung gestellten Kosten.

Die Bank führt Kundenaufträge ausschließlich außerhalb von Handelsplätzen, auf OTC-Märkten aus; die Begründung dafür ist auf die einzelnen Finanzinstrumente bezogen der Tabelle unter Punkt 2 der Ausführungspolitik der Bank zu entnehmen.

Die Bank übermittelt dem Kunden auf dessen Wunsch ergänzende Informationen über die Art und Weise der Ausführung des Kundenauftrags auf dem OTC-Markt.

Der Kunde ist berechtigt, eine besondere Weisung zur - von den Bestimmungen der Ausführungspolitik abweichenden - Ausführung seines Auftrags zu erteilen. Die besonderen Weisungen des Kunden zur Ausführung eines Auftrags können die Bank - hinsichtlich der Elemente der Weisung - allerdings daran hindern, die kundengünstigste Ausführung der Aufträge zu realisieren.

Von der Bank werden regelmäßig verfolgt und geprüft:

- Die Qualität der Ausführung der Kundenaufträge, so z.B.: deren durchschnittliche Kosten sowie deren durchschnittlicher Zeitaufwand
- Die Art der Ausführung des Kundenauftrags (so z.B.: Aufträge zum Limitpreis oder zur Kursverfolgung).
- Der internationale Finanzmarkt auf mögliche Ausführungsplätze, an denen bei der Ausführung von einzelnen Kundenaufträgen insgesamt bessere Ergebnisse erzielt werden können, als bei der Ausführung auf dem OTC-Markt; dabei berücksichtigt die Bank die auf der Webseite der Ausführungsplätze veröffentlichten Berichte.

Im Zuge der Überarbeitung ihrer Ausführungspolitik berücksichtigt die Bank auch die Ergebnisse der vorstehend durchgeführten Prüfung.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen nimmt die Bank keinerlei Zuwendungen - insbesondere Gebühren, Provisionen oder nicht-materielle Vorteile - von Dritten (mit Ausnahme von Dritten, die zu Gunsten des Kunden handeln) an.

Auf den rationalen und verhältnismäßigen Antrag des Kunden bezüglich weiterer Informationen über die Bestimmungen der Ausführungspolitik bzw. der Frage, wie die Bank ihre Ausführungspolitik überprüft, erteilt die Bank dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist eine klare Antwort.

Budapest, 15. May 2019

Commerzbank Zrt.